

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 37

Ausgegeben Oppeln, den 12. September 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 67—71 R. G. Bl., S. 367; Ausreichung von Zinsscheinen zu Schulverschreibungen der preuß. konf. Staatsanleihe von 1885, S. 367; Aenderung der Postordnung, S. 368; Erleichterungen im Grenzverkehr, S. 368; Zulassung von Aethlenschweißapparaten, S. 368; Herausgabe von Stellen- und Vakanzlisten, S. 369; Prüfung für Lehrer usw. an Blindenanstalten, S. 369; Annahme von Holzaußgeltern, S. 369; Tarif für die Oberfähre bei Cosel-Oberhafen, S. 369; Vereinigung der Gemeinden Dammratschhammer, S. 370; Sachverständige zur Prüfung von Aufzügen, S. 370; Ausgabe praktischer Winke für Landwirtschaft, S. 370; Fournagepreise für August, S. 370; Veranstaltung von Lotterien, S. 370/371; verlorene Zulassungsbescheinigungen für Kraftfahrzeuge, S. 371; Schaezert für Wirtshäuser usw., S. 371; Aufkündigung ausgeloster Schles. Rentenbriefe, S. 371; Aufnahme von Gebäudeschülerinnen in Anstalten in Breslau und Oppeln, S. 372; Wahlen für den Ausschuß der Landesversicherungsanstalt und für die Schles. Landwirtschaftsberufsgenossenschaft, S. 373; Viehseuchen und Personalnachrichten, S. 373; Sonderbeilage: Markt- und Lodenpreistabelle für August.

## Reichsgesetzblatt.

**843.** Die Nummer 67 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4480 die Bekanntmachung, betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts, vom 29. August 1914.

**844.** Die Nummer 68 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4481 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung vom 24. August 1914, und unter

Nr. 4482 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 30. August 1914.

**845.** Die Nummer 69 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4483 eine Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Darlehnskassenscheinen auf Beträge von 2 und 1 M., vom 31. August 1914.

**846.** Die Nummer 70 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4484 eine Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterung für Intesäfte, vom 3. September 1914, unter

Nr. 4485 eine Bekanntmachung, betreffend die Wahlen nach der Reichsversicherungsordnung, vom 4. September 1914, und unter

Nr. 4486 eine Bekanntmachung, betreffend Festsetzung der Ortslöhne, vom 4. September 1914.

**847.** Die Nummer 71 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4487 eine Bekanntmachung, betreffend die Ueberwachung ausländischer Unternehmungen, vom 4. September 1914.

## Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

**848. Bekanntmachung.** Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schulverschreibungen der preussischen konsolidierten 3 $\frac{1}{2}$  vormalig 4 $\frac{1}{2}$  igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden **vom 1. September d. Js. ab** ausgereicht und zwar: durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Marktgrafenstraße 38, durch die Preussische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin O. 2, am Zeughaufe 2, durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollstellen, Zollstellen und hauptamtlich verwalteten Forststellen, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen

die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 26. August 1914.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Bischoffshausen.

Nr. I. 2140.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisassen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forstassen bezogen werden können.

Oppeln, den 4. September 1914.

Königliche Regierung.

R. I. 493.

Conrad.

### 849. Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Postordnung vom

20. März 1900. Vom 30. August 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird die Postordnung vom 20. März 1900 für die Dauer der Geltung des § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 29. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 387), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsels und Scheckrechts, wie folgt geändert.

1) Im § 18 a „Postprotest“ ist am Schlusse des zweiten Absatzes unter V nachzutragen:

Bei Postprotestaufträgen mit Wechseln, die in Elsaß-Vohringen, in der Provinz Pommern oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenberg, Graudenz Stadt und Land, Löbau, Culm, Briesen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, erfolgt die abermalige Vorzeigung erst am zweiundsechzigsten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels.

2) Vorstehende Aenderung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 30. August 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

850. Um die Kriegsausfuhrverbote zu mildern, hat der Herr Reichskanzler angeordnet, daß vertrauenswürdigen Bewohnern des Grenzbezirks gestattet werden darf, mit ihren Gespannen, Kraftfahrzeugen und Fahrrädern Fußten über die Grenze zu übernehmen, unter der Bedingung, daß keine Waren mitgeführt werden, deren Ausfuhr auch im kleinen Grenzverkehr verboten ist, und

daß das Fahrzeug innerhalb bestimmter Frist wieder eingeführt wird. Der Wiedereingang der Fahrzeuge ist zu überwachen, sei es, daß der Austritt und Wiedereintritt nur von Fall zu Fall nach Meldung beim Zollamt oder beim Grenzaufsichtsposten erlaubt wird, sei es, daß der Bezirksoberkontrolleur solchen Personen, die regelmäßig mit ihren Fahrzeugen über die Grenze verkehren, die Erlaubnis ein für alle Mal erteilt und ihnen zu diesem Zwecke auf bestimmte Wege lautende Passierscheine ausstellt. Die Regelung der Ueberwachung im einzelnen wird den Bezirksoberkontrolluren zu überlassen sein. Es wird sich empfehlen, die Grenzbewohner, denen diese Begünstigung gewährt wird, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß, falls sie die ausgeführten Fahrzeuge nicht wieder zurückbringen, sie unachtsamlich ihre Befragung wegen Kontardiebstahls gemäß § 134 des Vereinszollgesetzes zu gewärtigen haben.

Weiter hat der Herr Reichskanzler nachgelassen, daß den Landwirten im Grenzbezirk der Verkehr mit ihren jenseits der Grenze gelegenen Grundstücken gestattet werden darf. Demgemäß dürfen Landwirte, die einen Landwirtschaftsbetrieb mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden im Grenzbezirk besitzen und von diesem aus Grundstücke jenseits der Grenze bewirtschaften, in sinngemäßer Anwendung des § 6 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes Erzeugnisse des Ackerbaus und der Viehzucht auf ihre jenseits der Grenze bewirtschafteten Grundstücke insoweit ausführen, als die Erzeugnisse zur Bewirtschaftung der Grundstücke notwendig sind. Die zollamtliche Ueberwachung dieser Ausfuhr wird in der Regel in derselben Weise geschehen können, wie die Ueberwachung der zollfreien Einfuhr der Erzeugnisse von den jenseits der Grenze bewirtschafteten Grundstücken. Im Bedarfsfalle werden weitere Ueberwachungsmaßregeln im Sinne der vorstehenden Vorschriften anzuordnen sein. Diese Begünstigungen treten für den Verkehr an der preussisch-österreichischen Grenze zu den bisher bereits zugelassenen Erleichterungen hinzu.

Berlin, den 20. August 1914.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

3. Nr. III. 11.849. gez. Köhler.  
An die königliche Oberzolldirektion in Breslau.  
551. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Äthylenschweißapparaten. Gemäß § 12 der Äthylenerordnung wird auf Antrag der Technischen Aufschickungskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Äthylenervereins für das Königreich Preußen der Äthylenerapparat „Viktoria“ der Firma Maschinenvertrieb Viktoria S. Baden in Berlin unter der Typenzeichnung „J<sub>33</sub>“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich zugelassen, sofern die in § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen

unter h und o daselbst erfüllt werden.

Die Fabrik Schilder solcher Apparate müssen auf den Binnentropfen oder Kupfernetzen, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Dampfessel-Revisionsvereins „Berlin“ tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage

III. 7627. von Meyeren.

852. Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (R. G. Bl. S. 860) bestimme ich, daß Ziffer 8 Absatz 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten vom 18. August 1910 (S. W. Bl. S. 470) folgende Fassung erhält:

„Stellen- und Vakanzlisten müssen in Einzelnummern abgegeben werden; Abonnements dürfen mit längstens einwöchiger Dauer abgegeben werden. Andere Bezugsweisen sind unzulässig. Auf den Listen sind der Name und der Wohnort (Straße und Hausnummer) des Herausgebers sowie der Preis der Einzelnummer und gegebenenfalls der Abonnementspreis zu vermerken.“

Die vorstehende Abänderung gilt vom 1. Oktober 1914 ab.

Ich erlaube Sie, diese Bestimmungen im Amtsblatte zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß die Gebühren für die Herausgeber von Stellen- und Vakanzlisten (vgl. Ziff. 3 des Runderlasses vom 9. August 1910 S. W. Bl. S. 404), soweit solche von den Ortspolizeibehörden festgesetzt sind, erforderlichenfalls entsprechend geändert werden.

Berlin, den 26. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zur Auftrage.

III 8571 II Ang. von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

853. Bekanntmachung. Die diesjährigen Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen, sowie für Lehrer und Lehrerinnen an Blindenanstalten, deren Beginn durch meine Erlasse vom 4. März d. Js. — II III 6464 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Verw. in Preuß. S. 333) — auf Montag, den 9., und auf Montag, den 16. November d. Js., festgesetzt worden sind, werden bis auf weiteres verschoben.

Berlin W. 8, den 1. September 1914.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Zur Auftrage

II III 7697. von Bremen.

854. Die königliche Regierung wird hierdurch

ermächtigt, solange der Kriegszustand währt, Barzahlungen solcher Holzaufgeber, die bis zu einem späteren Termine gegen Sicherheit zinslos gerundet sind, unter Abzug des jeweiligen Lombardzins der Reichsbank — vom Zahlungstage an bis zu dem Fälligkeitstage gerechnet — schon jetzt anzunehmen und die hinterlegten Sicherheiten nach erfolgter Zahlung sofort herauszugeben.

Berlin W. 9, den 22. August 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten

Journal-Nr. III. 8864. Allgemeine Verfügung

Nr. III 36 für 1914.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 4. September 1914.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

J. A. Altmann.

III f. III ' VII -1764.

### Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

#### 855. Tarif

für die Oberfähre bei Cosel-Oberhafen.

Es sind zu entrichten für das Ueberfahren von Personen einschließlich der Traglast:

1. für jede erwachsene Person . . . 5 Pf.
2. für jedes Kind unter 14 Jahren . . . 3 Pf.
3. für einen Hund, ein Schaf, Schwein, eine Ziege oder ein anderes Kleinvieh 5 Pf.
4. für einen Handwagen, Handglitten, Handfarren, ein Fahrrad oder ein zweirädriges Motorrad, sowie sonstige Geräte, die einen besonderen Lagerplatz im Fährkahn erfordern . . . 5 Pf.
5. für ein dreirädriges Motorrad . . . 5 Pf.

#### Zusätzliche Bestimmungen.

1. Die Abgabebeträge sind bei jedem Wasserstande, sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Hebungsberechtigte zu sorgen hat, zu entrichten.

2. Arbeiter, welche täglich auf dem Wege nach und von der Arbeit diese Fähre benutzen, haben für die Hin- und Rückfahrt nur 5 Pf. zu entrichten.

3. Bei Hochwasser und zur Nachtzeit erhöht sich der Abgabebetrag auf das 1½fache des gewöhnlichen Betrages.

Anmerkung. Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens und vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

4. Halbe Pfennigbeträge werden auf volle Pfennig nach oben abgerundet.

**Befreiungen.**

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1. Kommandierte Militärs und einberufene Rekruten.
2. Öffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.
3. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.
4. Die Briefträger und Postboten.
5. Die Schwestern und Kinder des der allgemeinen Wohlfahrt dienenden Kinderheims zu Cosel-Oberhasen.

Breslau, den 25. August 1914.  
Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
Chef der Oberstrombauverwaltung.  
In Vertretung.

Schimmelpfennig.

D. P. II, III 3818. T/B. 7/3.

**Bekanntmachungen  
der Königlich Preussischen Regierung.**

**856.** Das Königl. Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs genehmigt, daß die im Kreise Oppeln belegenen Landgemeinden Dammratschammer Dorf und Dammratschammer Kolonie zu einer Landgemeinde mit dem Namen „Dammratschammer“ vereinigt werden.

Die Vereinigung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Oppeln, den 3. September 1914.  
Der Regierungspräsident.

Id. XI. 2832. J. B. Kley.

**857.** Auf Grund des § 37 Absatz II der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 12. Juni 1913 (Sonderbeilage zum Amtsblatt St. 33) habe ich die beim Oberschlesischen Ueberwachungsverein in Rattowitz beschäftigten Ingenieure Krieger, Hoemke, Tolle, Feuner und Enderlin als Sachverständige im Sinne der Verordnung anerkannt und zur Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der Kreise Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz und Zabrze ermächtigt.

Oppeln, den 3. September 1914.  
Der Regierungspräsident.

IG. XXIV 593. J. A. Böhmer.

**858.** Von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau 10, Matthesplatz 6, sind Praktische Winte für den Betrieb der Landwirtschaft in der durch den Kriegszustand hervorgerufenen außergewöhnlichen und schwierigen Lage, unter besonderer Berücksichtigung der Tier-

haltung und der Herbstbestellung, (Sonderabdruck aus Heft 35 1914 der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer) herausgegeben worden. Die Landwirtschaftskammer stellt diese „Winte“ den Gemeindevorstehern und Interessenten in jeder gewünschten Anzahl zur Verteilung gern **kostenlos** zur Verfügung und bittet, den Bedarf möglichst sofort anzumelden. Es ist Vorsorge getroffen, daß auch noch Nachlieferungen erfolgen können.  
Oppeln, den 4. September 1914.

Der Regierungspräsident.

Id. X 884.

**J. B. Kley.  
859. Nachweisung**

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fournée zugrunde zu legen sind, für den Monat August 1914.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

Op. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			h	h	h
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . . .	21 53	9 07	6 04
2	Cosel	des Kreises Cosel	18 48	7 30	3 99
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	18 38	11 13	6 96
4	Leobschütz	des Kreises Leobschütz . . . . .	18 21	7 56	3 57
5	Meiße	der Kreise Meiße, Falkenberg und Grottkau . . . .	18 72	7 35	3 74
6	Neustadt OS.	des Kreises Neustadt OS. . . . .	17 72	7 31	3 78
7	Oppeln	des Kreises Oppeln . . . . .	18 73	8 95	5 25
8	Ratibor	des Kreises Ratibor . . . . .	18 06	9 45	—
9	Groß- Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz . . . . .	—	8 03	4 99

Oppeln, den 9. September 1914.  
Der Regierungspräsident.

IG. XV. 1599. J. B. v. Lukanus.

**860.** Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 16. Juli 1914 Amtsblatt St. 30 Seite 303 Nr. 679 bringe ich zur Kenntnis, daß die

durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten in Breslau vom 11. v. Mis. — D. P. I. A. 1189. II. — für Dezember d. Js. genehmigte öffentliche Verlosung von Gold- und Silbergegenständen zum Besten des Erholungs- und Genußgeheimes "Waldfrieden" in Krummhübel i. N. nicht stattfinden wird. Der Handlungsgehilfenverein zu Breslau beabsichtigt die Verlosung erst im nächsten Jahre zu veranstalten.

Oppeln, den 2. September 1914.  
Der Regierungspräsident.  
J. A. Mooshaak.

I G. VII Nr. 1011.

861. Zum Anschluß an meine Bekanntmachung vom 6. August 1913 Amtsblatt 1913 Stück 33 Seite 363 Nr. 804 bringe ich zur Kenntnis, daß die Ziehung der 7. Serie der dritten Geldlotterie zu Zwecken der deutschen Schutzgebiete am 24., 25. und 26. Februar 1915 stattfinden wird. Sämtliche 330 000 Lose der 7. Lotterierie sind vor ihrer Ausgabe mit dem Vermerk zu versehen: "In Preußen nur zugelassen mit Stempel des Königl. Polizeipräsidiums in Berlin." Mit dem Vertrieb der Lose in Preußen darf erst Mitte Januar 1915 begonnen werden.

Oppeln, den 2. September 1914.  
Der Regierungspräsident.  
J. A. Mooshaak.

I G. VII Nr. 985.

862. Dem Abbruchunternehmer Friedrich Schulze in Stel, Annenstraße 76, ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 28. Mai 1910 für das Kraftfahrzeug mit der Erkennungsnummer I P 389 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen:

Es handelt sich um ein Krastrad, hergestellt von den Neckarsulmer Fahrradwerken in Neckarsulm, Fabriknummer des Fahrgestells 12151.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der abhanden gekommenen Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. 3116 R. 16 alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.  
Oppeln, den 2. September 1914.  
Der Regierungspräsident.  
J. A. v. Aulo d.

I a. VI. 5/1757.

863. Dem P. G. A. Matthesen in Hensburg-Märwil, Uranusstraße 4, ist die von dem Regierungspräsidenten in Schleswig am 18. Juni 1913 für das Kraftfahrzeug I P. 1847 ausgestellte Zulassungsbescheinigung abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Kraftwagen für Bastenbeförderung, hergestellt von der Firma Ford Motor Automobile, Fabriknummer des Fahr-

gestells B. 11642.

Ich ersuche, nach dem Verbleibe der abhanden gekommenen Zulassungsbescheinigung eingehende Nachforschungen anstellen, sie im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person abnehmen zu lassen und dem Regierungspräsidenten in Schleswig zu Nr. I. A. 2504 R. 16. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.  
Oppeln, den 2. September 1914.  
Der Regierungspräsident,  
J. A. v. Aulo d.

I a. VI. 5/1756.

864. Dem Fabrikbesitzer Wolfgang Hagen in Nordhausen ist die von der Polizeiverwaltung in Nordhausen am 27. Mai 1909 ausgefertigte Zulassungsbescheinigung I M. 811 abhanden gekommen.

Es handelt sich um einen Kraftwagen aus den Adlerfahrradwerken in Frankfurt a. M. mit der Fahrgestellnummer 1919. 1069 P. S. und 1560 kg Eigengewicht.

Die Zulassungsbescheinigung wird hiermit für ungültig erklärt; sie ist, falls ermittelt wird, dem Regierungspräsidenten in Erfurt zu Nr. 1012 I D. II. Ang. alsbald einzureichen.

Wir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.  
Hagen hat unter dem 26. v. Mis. eine Duplikat-Zulassungsbescheinigung erhalten.  
Oppeln, den 7. September 1914.  
Der Regierungspräsident,  
J. A. v. Aulo d.

I a. VI<sup>a</sup>, Nr. 1776.

**Bekanntmachungen  
des Bezirksausschusses.**

865. Unter Aufhebung des Beschlusses des Bezirksausschusses vom 20. Juli 1914 — F. 14. 17/2 — Amtsblatt Stück 31 S. 318 Nr. 715, wird für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1914 der Schluß der Schonzeit für **Birk-, Gafel- und Fasanenhähne** sowie für **Birk-, Gafel- und Fasanenhennen** auf den gesetzlichen Termin, d. i. der 15. September, festgesetzt.

Oppeln, den 31. August 1914.  
Namens des Bezirksausschusses.  
Der Vorsitzende,  
F. 14. 25. von Schwerin.

**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.**

820. **Aufkündigung**  
von ausgelassen 3 1/2 % und 4 % Schlesischen Rentendriefen.  
Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen

der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1915 einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ %, und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlessien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

- 6 Stück Lit. F. à 3000 M. Nr. 19, 237, 316, 856, 1224, 1239,  
 1 Stück Lit. G. über 1500 M. Nr. 104,  
 3 Stück Lit. H. à 300 M. Nr. 177, 530, 844,  
 2 Stück Lit. J. à 75 M. Nr. 133, 288,  
 1 Stück Lit. K. über 30 M. Nr. 21,  
 4 Stück Lit. HH. à 300 M. Nr. 15, 19, 23, 24.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 2. Januar 1915 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Kennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen und zwar: zu Lit. F. bis K. Reihe 3 Nr. 15 und 16 und Erneuerungsscheinen, zu Lit. HH. Reihe 1 Nr. 6 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1915 ad mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königl. Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Uebersendung des Kennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1915 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Kennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Breslau, den 18. August 1914.  
 Königl. Direktion der Rentenbank für Schlessien.

**§ 66. Bedingungen**  
 für die Aufnahme von Gebämmenschülerinnen in die Provinzial-Gebämmenlehreinrichtungen und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Januar 1915 und dauert bis Ende September 1915.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

- das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,
- für den Gebämmenberuf tüchtig und geistig

wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

Nach dem Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die vier Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind.

- die für den Gebämmenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlessien 650 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark, bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisauschuß oder von einem Gebämmenbezirk Schlessiens als Bezirksgebämmen gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Gebämmenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahme Gesuche sind für den am 1. Januar 1915 beginnenden Lehrgang in der Zeit vom 20. Oktober bis spätestens 1. Dezember d. Js. an den Landeshauptmann von Schlessien, Breslau II, Landeshaus<sup>4</sup> einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- der Geburtschein,
- ein, vom zuständigen Kreisärzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,
- eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Gebämmenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1907, insbesondere darüber, ob die Bewerberin aufer-  
 ehelich geboren hat. Hat die Bewerberin inner-  
 halb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Auf-  
 enthaltort gewechselt, so sind die Zeugnisse der  
 Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vor-  
 zulegen,

e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung  
 (2. Impfung),

f) bei Minderjährigen der Erlaubnisschein des  
 Vaters, der Mutter oder des Vormundes,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Be-  
 zirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:  
 1. die Einwilligungserklärung des Eheannes und  
 2. die Erklärung des Landrats oder Kreisaus-  
 schusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses  
 in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Er-  
 klärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß  
 die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden  
 ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise statt-  
 gefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des  
 Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen  
 vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Dezember d. Js. eingehende Ge-  
 suche können für den am 1. Januar 1915 be-  
 ginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einderufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen  
 vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zu-  
 sicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Be-  
 dingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt  
 zu machen.

Breslau, den 1. September 1914.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

**867. Bekanntmachung.** Die zur Zeit  
 schwebenden Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber  
 und Versicherten im Ausschuss der Landesver-  
 sicherungsanstalt und der Vertreter der Versicherten  
 für die Unfallversicherung bei der Schlesischen  
 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft werden  
 zufolge ministerieller Ermächtigung mit Rücksicht  
 auf die politische Lage bis auf weiteres aus-  
 geschoben.

Breslau, den 7. September 1914.

Der Wahlleiter.

Dr. Wagner, Ober-Regierungsrat.

**868.** Bei dem Berggewerbegericht zu  
 Deuthen OS., ist der königliche Berginspektor  
 Koch in Tarnowitz für die Dauer der ihm  
 übertragenen Leitung des Bergreviers Tarnowitz

zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Berg-  
 gewerbegerichts in Deuthen OS. unter gleich-  
 zeitiger Betrauung mit dem Vorsitz der Kammer  
 Tarnowitz dieses Gerichts ernannt worden.

Breslau, den 1. September 1914.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

**869.**

**Biehsehnen.**

Festgestellt:

Roß Kreis Jabrze: bei 2 Pferden des  
 Brauereibesizers Robert Förster in Paulsdorf,  
 Erlösch:

Roßverdacht Kreis Tarnowitz: bei einem  
 Pferde des Fuhrwerksbesizers Vinzent Plonczyk  
 in Radzionkau.

**870.**

**Personalnachrichten**

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Verleihen:

Allgemeines Ehrenzeichen (in Silber): dem  
 Maschinenisten Franz Sacha in Pietna, Kreis  
 Neustadt OS.;

Bekätigt: die Neuwahl des Gasthausbesizers  
 Konrad Bergmann in Loh als uneholbeter  
 Beigeordneter der Stadt Loh für eine mit dem  
 Tage der Dienstleistung beginnende Amtsdauer  
 von sechs Jahren.

**Vom Königlichen Konsistorium der Provinz  
 Schlesien.**

Ausgefertigt: die Bestallung für den bisherigen  
 Diakonus in Oppeln, Felix von Dobschütz,  
 zum Pastor primarius der evangelischen Kirchengemeinde  
 Oppeln, Diözese Oppeln; sein Eintritt  
 in das neue Amt ist auf den 1. September  
 1914 festgesetzt worden.

**Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium  
 Breslau.**

Ernannt: der wissenschaftliche Hilfslehrer  
 Otto Scholz an der Königlichen Oberrealschule  
 zu Königshütte zum Ober- und Religionslehrer,  
 und vom 1. Oktober 1914 ab an derselben Anstalt  
 endgültig angestellt.

**871. Personalveränderungen**

im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

**Amtsanwälte.** Auf seinen Antrag vom  
 Amte als 2. Stellvertreter des Amtsanwalts  
 beim Amtsgericht in Nikolai entbunden der  
 Stadtkammerer Protokel in Nikolai.

**872. Personalveränderungen**

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Verleihen: Der Charakter als Postsekretär  
 dem Postverwalter Bartelko in Jawisna, den  
 Postassistenten Kretschmer in Königshütte (Oberschl.)  
 und Stach in Loh (Oberschl.), der Charakter als  
 Telegraphensekretär dem Ober-Telegraphen-  
 assistenten Frenzel in Gleiwitz.

Jährlicher Bezugspreis: 1,50 M. Einrichtungsgebühren für die zweispaltige Zeile oder deren  
 Raum: 20 Pfg. Schriftleitung des Amtsblatts im Regierungsgebäude.

Druck von F. Weiskauer in Oppeln.

# Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung  
Stück 37. zu Oppeln. 1914.

## Durchschnitts-Markt- und Ladenpreistabelle

von

- I. A. Getreide,**  
**B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln,**  
**C. sonstigen Waren,**  
**II. Fleisch**

in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat August 1914.

### I. A. Getreide.

Nr.	Marktort.	Weizen inländisch			Roggen inländisch			Gerste inländisch			Futter-Gerste ausländisch			Hafer																		
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering																
		Gesamtkosten je 100 Kilogramm																														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25						
1	Beuthen . . . .																										19 75					
2	Losel . . . . .																											17 28				
3	Stelwitz																															
	Durchschnitt der höchsten	21	65				18	50				18	25	17	25												17	25				
	der niedrigsten Preise . . . .	21	15				18					17	75																			
4	Grottkau . . . .																										17	90	17	63	17	35
5	Kattowitz . . . .																										19	65	19	45	19	10
6	Beobischütz . . . .																										17	34	16	94	16	54
7	Kelße . . . . .																												17	48		
8	Neustadt . . . .																										16	48	15	66	14	84
9	Oberglogau . . . .																												17	40		
10	Oppeln . . . . .																										17	84	17	64	17	44
11	Baischlau . . . .																										18	28	17	83	17	25
12	Ratibor . . . . .																												17	20		
13	Dr. Strehlitz . . . .																															

\*) Die Stelwitzer Getreidepresse außer Hafer gelten für den ganzen Bezirk.



**B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.**

Nr.	Markort	Hülfsfrüchte						Kartoffeln				Heu		Stroh		Butter	Vollmilch	Ei												
		Handel in größeren Mengen			in Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		altes	neues <sup>a)</sup>	Richt.	Kramm- und Preis-															
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Bohnen (weiße)	Linsen	alte	neue <sup>a)</sup>	alte	neue <sup>a)</sup>																			
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg				je 100 kg	1 kg	1 Stk.	1 Stk.								
1	Beuthen	34	25	38	—	48	25	47	50	59	—	—	5	75	—	7	—	—	8	—	5	50	—	2	90	19	8	7		
2	Cosel	30	—	30	—	35	—	40	40	35	—	—	5	50	—	7	—	—	6	65	3	80	—	2	50	18	7	8		
3	Gleitwitz	34	—	50	—	70	—	40	40	56	78	—	—	5	40	—	7	—	9	25	5	75	—	4	75	3	—	20	9	
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	48	48	70	—	—	—	5	85	—	10	—	6	80	3	20	—	2	20	2	25	14	9	
5	Rattowitz	35	—	40	—	55	—	55	60	75	—	—	—	5	30	—	8	—	8	60	5	30	—	—	—	2	93	20	8	
6	Geobischütz	31	—	33	—	47	—	41	43	52	—	—	—	6	20	—	8	—	7	20	3	40	—	1	80	2	22	17	6	
7	Neiße	33	60	39	60	43	60	40	45	57	—	—	—	5	—	—	5	—	6	78	3	58	—	1	98	2	42	14	7	
8	Neustadt	27	—	38	—	45	—	38	46	54	—	—	—	5	88	—	7	—	6	76	3	40	—	2	60	2	44	16	6	
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	40	50	40	—	—	—	4	20	—	5	—	7	42	6	63	4	50	3	20	2	13	16	7
10	Oppeln	43	20	43	20	58	80	46	46	69	—	—	—	5	52	—	7	—	8	44	5	—	—	4	—	2	88	16	7	
11	Batschlau	27	—	—	—	—	—	44	44	64	—	—	—	6	13	—	10	—	6	38	4	—	—	2	50	2	45	16	6	
12	Ratibor	28	—	28	—	48	—	32	40	50	—	—	—	5	25	—	9	—	9	—	—	—	—	2	60	2	40	18	7	
13	Groß Strehlitz	23	—	24	—	44	75	24	25	46	—	—	—	4	40	—	5	—	7	07	4	55	—	3	82	2	80	16	5	

<sup>a)</sup> Nur in den Monaten Juni, Juli und August.

**C. Sonstige Waren,**  
deren Preise im Monat August 1914 ermittelt worden sind.

Nr.	Markort	Weizen				Roggen		Weißbrot (Semmel)		Roggen-Grainbrot mit Zusatz von Weizenmehl		Fadennude(n)		Gries		Buchweizen-Gruppen		Buchweizen-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe			
		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		Weißbrot (Semmel)		Roggen-Grainbrot mit Zusatz von Weizenmehl		Fadennude(n)		Gries		Buchweizen-Gruppen		Buchweizen-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe		Kartoffel-Grübe			
		je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg	je 1 kg
		1	Beuthen	33	—	30	—	36	32	40	30	1	—	50	60	50	50	60	40	40	40	50	1	—	3	—	48	22									
2	Cosel	31	20	28	—	35	30	50	30	1	—	60	70	60	60	60	50	50	60	1	60	3	60	54	22												
3	Gleitwitz	33	—	30	—	40	36	32	60	40	1	—	56	50	40	56	50	44	40	50	1	—	3	20	52	22											
4	Grottkau	36	—	26	50	38	28	46	24	1	—	60	60	46	60	80	40	60	50	1	20	3	20	56	24												
5	Rattowitz	34	50	29	—	36	30	51	34	—	75	68	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	52	21									
6	Geobischütz	31	—	29	—	33	31	48	29	1	—	55	62	45	60	55	42	40	50	1	20	3	50	55	22												
7	Neiße	32	—	27	—	38	28	50	30	1	—	54	75	50	70	60	44	40	40	1	—	3	20	60	24												
8	Neustadt	30	—	27	—	36	28	45	27	1	—	50	60	36	60	50	34	48	50	1	—	3	80	56	22												
9	Oberglogau	34	—	31	—	36	32	25	27	1	20	70	50	60	50	70	40	40	50	1	20	3	20	60	25												
10	Oppeln	32	—	28	—	36	32	46	34	1	—	60	70	60	60	60	40	50	50	1	—	3	20	54	24												
11	Batschlau	28	—	26	—	34	32	40	24	1	—	40	60	40	64	64	44	40	44	1	—	3	40	50	24												
12	Ratibor	29	—	27	—	32	29	52	32	1	—	45	60	40	60	60	32	40	40	1	—	3	20	50	24												
13	Groß Strehlitz	32	—	28	—	34	33	48	38	—	90	70	70	45	60	60	50	50	50	—	90	4	—	55	28												

<sup>a)</sup> gangbarste Sorte.

## II. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats August 1914.

Nr.	Marktort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein						Schweine-		Schmalz	Schneefleisch	
		im Kleinhandel										in-	aus-					
		Keule	Bug	Bauch	Keule	Bug	Keule	Bug	Keule	Bug	Rosf und Beine			Milchfett (frisch)	Roher Schinken			Speck
		Es kostet je 1 kg										(im Aus- landisches)						
		1 90	1 60	1 50	1 90	1 60	1 90	1 70	1 80	1 60	— 80	1 80	2 30	3 3	— 1 90	1 80	1 60	90
1	Beuthen . .	1 90	1 60	1 50	1 90	1 60	1 90	1 70	1 80	1 60	— 80	1 80	2 30	3 3	— 1 90	1 80	1 60	90
2	Cosel . . .	1 60	1 60	1 60	1 40	1 40	1 80	1 80	1 80	1 80	— 1	— 1 40	2 2	— 2 80	2 1	1 60	1 60	—
3	Gleiwitz . .	1 70	—	1 40	1 80	—	2 20	—	1 60	—	—	—	2 60	3 20	1 80	1 80	1 60	80
4	Grottkau . .	1 80	1 60	1 60	1 50	1 30	—	—	1 40	1 40	— 80	1 60	2 40	2 80	1 80	1 80	1 60	80
5	Kattowitz . .	1 70	1 55	1 40	1 70	1 60	2 —	1 80	1 60	1 50	— 90	1 70	2 60	3 20	2 —	2 —	1 55	80
6	Leobschütz . .	1 80	1 70	1 60	1 60	1 55	2 —	1 90	1 60	1 50	— 90	1 60	2 20	2 50	1 70	1 60	1 50	—
7	Meiße . . .	1 60	1 60	1 20	1 60	1 60	2 —	2 —	1 60	1 60	— 90	1 80	2 40	2 80	2 —	2 —	1 50	80
8	Neustadt . .	1 80	1 80	1 60	1 80	1 60	2 —	1 80	1 60	1 40	1 —	1 60	2 20	2 80	2 —	2 —	1 60	—
9	Oberglogau . .	1 90	1 60	1 50	1 80	1 60	1 80	1 60	1 80	1 60	1 20	1 80	2 40	2 60	2 —	1 80	1 80	—
10	Oppeln . . .	1 60	1 50	1 50	1 60	1 50	1 80	1 60	1 60	1 50	1 20	1 80	2 —	3 60	2 —	2 —	1 60	90
11	Ratibor . . .	1 80	1 60	1 40	1 70	1 20	1 80	1 80	1 60	1 60	1 20	1 60	2 80	3 —	2 —	2 —	1 80	80
12	Ratibor . . .	1 80	1 60	1 60	1 50	1 40	2 —	1 60	1 40	1 40	— 60	1 80	2 40	3 40	2 —	1 80	1 70	—
13	Gr. Strehlitz . .	1 70	1 60	1 50	1 60	1 50	1 80	1 70	1 70	1 60	— 80	1 90	2 20	3 20	1 90	1 80	1 70	—

Oppeln, den 9. September 1914.

Der Regierungspräsident.  
J. B. v. Eucanus

I. G. XV. 1600.